



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 11. Dezember 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Diepoldsau
Gesuch Nr. (Kanton)	24-6503
Teilstrassenplan	«Langsamverkehrskonzept Oberrieterstrasse» (Gemeindestrasse erster / zweiter Klasse; Weg zweiter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) sowie in Kenntnis der Einsprache und unter Verweis auf den entsprechenden Einspracheentscheid des Gemeinderates Diepoldsau **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Langsamverkehrskonzept Oberrieterstrasse» (Gemeindestrasse erster / zweiter Klasse; Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden.
Die Entwässerung des Rad- und Fusswegs erfolgt über die Schulter und entspricht der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019).



Es sind umfangreiche Eingriffe in den gewachsenen Boden notwendig. Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit der Bodenschutzfachstelle des Amtes für Umwelt (AFU) (bodenschutz@sg.ch, 058 229 30 88) abzusprechen.

Gemäss der Karte Neophytenstandorte befinden sich im westlichen Bereich des Projektperimeters Bestände mit invasiven gebietsfremden Pflanzenarten (Einjähriges Berufkraut, Kanadische Goldrute). Falls mit invasiven Neophyten belasteter Boden oder Aushub anfällt, muss das Material gesetzeskonform entsorgt werden.

Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden (Humus) entlang der Oberrietstrasse mit Schadstoffen belastet. Falls er nicht vor Ort («Gleiches zu Gleichem») wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen. Er darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen.

Der zu sanierende Strassenabschnitt muss zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen. Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), unbelastetem und belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, invasive Neophyten usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Stellvertretender Leiter des Tiefbauamtes

Andreas Kästli
Kantonsingenieur-Stv.

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Langsamverkehrskonzept Oberrietstrasse» (Gemeindestrasse erster / zweiter Klasse; Weg zweiter Klasse), Situation 1:500, Plan Nr. 170923KL-11B vom 3. September 2024, dreifach
- nicht mehr benötigte Unterlagen zurück
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an Amt für Wasser und Energie, Wasserbau